

Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4909, 11/6633 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung **des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 25 (§ 54) wird wie folgt geändert:

Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe 0a eingefügt:

,0a. Vor Absatz 1 wird folgender Absatz 01 eingefügt:

„(01) Der Immissionsschutzbeauftragte hat im Rahmen der ihm zustehenden Entscheidungsbefugnisse dafür zu sorgen, daß

1. die inhaltlichen Beschränkungen der Genehmigung sowie die in Rechtsverordnungen nach § 7, Auflagen nach § 12 Abs. 1, Anordnungen nach §§ 17, 26, 28 oder 29 und Verfügungen nach § 20 festgelegten Pflichten eingehalten und
2. bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr getroffen werden.

Neben dieser Verpflichtung des Immissionsschutzbeauftragten bleibt die Verantwortung des Anlagenbetreibers uneingeschränkt bestehen.“

Bonn, den 14. März 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Follmer und Fraktion

Begründung

Um die Stellung und die Verantwortung des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz zu stärken, sind ihm durch das Gesetz öffentlich-rechtliche Pflichten aufzuerlegen.

(Übernahme des Bundesrats-Vorschlags, BT-Drucksache 11/4909, S. 38, Nr. 39)